

Art der Tätigkeit/des Gutachtens		steuerfrei		Begründung
		ja	nein	
Alkohol-Gutachten			X	1)
Anthropologisch-erbbiologische Gutachten			X	1)
Dokumentationshonorare für Anwendungsbeobachtungen (Medikamentenerprobung)			X	1)
Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen nach Ziffer 70 GOÄ (Gebührenordnung Ärzte)		X		2)
Gutachten über die Berufstauglichkeit			X	1)
Betriebsärzte				
a)	Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 ASiG sowie nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ASiG soweit es sich um Einstellungsuntersuchungen handelt		X	1)
a a)	Seediensttauglichkeitsuntersuchungen Feuerwehrdiensttauglichkeitsuntersuchungen Einstellungsuntersuchungen nach Beamtenrecht		X	1)
a b)	Regelmäßige Untersuchungen zur		X	1)
	– Feststellung der Fahrtauglichkeit			
	– Verlängerung des Pilotenscheins			
b)	Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ASiG soweit nicht Einstellungsuntersuchungen	X		9)
b a)	Regelmäßige Untersuchungen zur	X		9)
	– Krankheitsvorbeugung und -erkennung			
	– Beobachtung des Gesundheitszustandes			
c)	Leistungen nach dem Jugendschutzgesetz	X		9)

Blutalkoholuntersuchungen			X	1)
a)	bei Proben lebender oder verstorbener Personen			
b)	für gerichtliche Zwecke in Einrichtungen, ärztlicher Befunderhebung			
Blutanalysen				
Leistungen eines Labors an eine Blutbank, die das analysierte Blut an Krankenhäuser und niedergelassene Ärzte zur Behandlung von deren Patienten liefert		X		5)
Blutgruppenuntersuchungen			X	1)
a)	im Rahmen der Vaterschaftsfeststellung			
b)	zur Spurenauswertung bei Tötungsdelikten (auch bei DNA-Analysen von Haaren, Speichel u. a.)			
Gutachten über die chemische Zusammensetzung des Wassers			X	1)
Dermatologische Untersuchung von kosmetischen Stoffen			X	1)
Entschädigung von sachverständigen Zeugen ( <b>Abschnitt 5 JVEG</b> – Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz);			nicht steuerbar	3)
Entschädigung von Sachverständigen ( <b>Abschnitt 3 JVEG</b> – Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz)			X	4)
Untersuchungen/Begutachtungen der Vertragsärzte zur Feststellung von Beschädigungen (als Grundlage für eine Entschädigungsleistung)			X	1)
Begutachtungen im Bereich der Erwerbsminderungsrenten			X	1)
Gutachten über die Freiheit des Trinkwassers von Krankheitserregern			X	1)
Forensische (gerichtliche) Gutachten			X	1)

Ärztliche Untersuchungen über den Gesundheitszustand einer Person im Hinblick auf Zahlung einer Invaliditätspension			X	1)
Gutachten über den Gesundheitszustand als Grundlage für Versicherungsabschlüsse			X	1)
Gutachten zur Entscheidung über die Gewährung beantragter <b>Heil-</b> und Hilfsmittel		X		5)
Ärztliche Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz		X		9)
Gutachten über den Kausalzusammenhang zwischen einem rechtserheblichen Tatbestand und einer Gesundheitsstörung			X	1)
Schriftliche Kommunikation unter Ärzten bei Mit- und Weiterbehandlung von Patienten		X		5)
Leichenschau				
a)	Äußere Leichenschau und Ausstellen von Todesbescheinigungen	X		5)
b)	weitere Untersuchungen wegen Verdacht unnatürlichen Todes und Ausstellen der Todesbescheinigung		X	1)
c)	vor Einäscherung (Krematoriumsleichenschau)		X	1)
Feststellung der persönlichen Voraussetzungen für eine medizinische Rehabilitation (auch bei Ergebnis, dass der Patient nicht rehabilitierbar ist)		X		5)
Gutachten über die Minderung der Erwerbsfähigkeit in Sozialversicherungsangelegenheiten, in Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung und in Schadensersatzprozessen			X	1)
Musterungs-, Tauglichkeits- oder Verwendungsfähigkeitsuntersuchungen			X	1)
Obduktionen/Untersuchung von Verstorbenen			X	1)

Untersuchung über die pharmakologische Wirkung eines Medikaments beim Menschen		X	1)
Pflegegutachten (Feststellung der Voraussetzungen von Pflegebedürftigkeit, der Pflegestufe)		X	6)
Untersuchung von Personen im Polizeigewahrsam			
a)	Blutentnahme zur Feststellung von Alkohol, Drogen o. ä.	X	1)
b)	Überprüfung der Verwehr- bzw. Haftfähigkeit	X	5)
Psychologische Tauglichkeitstests, die sich ausschließlich auf die Berufsfindung erstrecken		X	1)
Gutachten nach § 12 Abs. 1 Psychotherapie-Vereinbarung (zur Klärung, ob die Therapie die Voraussetzungen für die Durchführung zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen erfüllt)		X	1)
Feststellungen zum voraussichtlichen Erfolg von Rehabilitationsleistungen im Rahmen eines Rentenverfahrens		X	8)
Röntgenaufnahme für Gutachten zur Berufstauglichkeit		X	7)
Gutachten zur Verfolgung von Schadensersatzansprüchen		X	1)
Zeugnisse oder Gutachten über das Sehvermögen		X	1)
Sport- und reisemedizinische Untersuchungen und Beratungen		X	1)
Gutachten im Rahmen von Strafverfahren (z. B. psychiatrische Gutachten)		X	1)
Vorsorgeuntersuchungen nach der Strahlenschutz-		X	1)

verordnung			
Gutachten über die Tatsache oder Ursache des Todes		X	1)
Vertragsgutachten von (Zahn)Ärzten (zur Klärung, ob die Therapie die Voraussetzungen für die Durchführung zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen erfüllt)		X	1)
Vorsorgeuntersuchungen (z. B. Krebsfrüherkennung)	X		5)

Erläuterungen zu den Begründungen:

1. Kein **therapeutisches** Ziel im Vordergrund/Medizinische Betreuung steht nicht im Vordergrund
2. Nebenleistung zur **umsatzsteuer**freien Untersuchungsleistung
3. Echter Schadensersatz nach [Abschn. 3 Abs. 8 UStR](#)
4. Leistung dient nicht der **Heil**behandlung im Bereich der Humanmedizin
5. Medizinische Betreuung steht im Vordergrund
6. Art und Umfang der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung stehen im Vordergrund
7. Nebenleistung zum steuerpflichtigen Berufstauglichkeitsgutachten
8. Eine diagnostische Leistung eines Arztes für einen anderen Zweck als den der Behandlung/**Heil**ung kann nicht mehr unter die Steuerbefreiung fallen, auch wenn auf ihrer Grundlage ggf. eine Therapie folgt. Bei einem Rentengutachten ist die Berentung das Hauptziel. Der Aspekt „Rehabilitation vor Rente“ führt nicht dazu, dass der Zweck der Rehabilitation in den Vordergrund oder mit gleichem Gewicht neben den Zweck der Berentung tritt, da es insoweit in erster Linie darum geht, Rentenleistungen nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt erbringen zu müssen.
9. Diese Leistungen sind nach dem [BFH-Urteil vom 13.7.2006, V R 7/05](#) nach [§ 4 Nr. 14 UStG](#) steuerfrei, soweit die Leistungen nicht auf Einstellungsuntersuchungen entfallen. Bei diesen Untersuchungen geht es darum, Beeinträchtigungen der Gesundheit zu verhindern bzw. diese frühzeitig zu erkennen, damit ihren Auswirkungen rechtzeitig begegnet werden kann. Insoweit liegt eine individualisierte Beziehung zwischen dem Arbeitnehmer als Patient und dem Betriebsarzt vor, die Kennzeichen einer therapeutischen Maßnahme sind.

Das Urteil des BFH vom 13.7.2006 ist im Ergebnis auch auf nach anderen Schutzvorschriften erbrachte medizinische Leistungen anzuwenden, die therapeutischen Zwecken dienen (z. B. ärztliche Untersuchungen nach dem Jugendschutzgesetz)